

## **Bebauungsplan „Windberg II“, Gemarkung Freiensteinau**

**(Flur 1, Flurstück 352 teilw., 353/11 teilw., 353/18-353/32. Flur 9. Flurstück 48 teilw. und Flurstück 49)**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag AFB**

---

### **Auftraggeber:**

**Gemeinde Freiensteinau**

**Alte Schulstraße 5**

**36399 Freiensteinau**

### **Bearbeitung / Verfasser:**

planungsgruppe grün gmbh

Bad Wildunger Str. 6

D-34560 Fritzlar-Geismar

### **Projektleitung:**

Dipl.-Ing. Peter Kuttelwascher

### **Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Peter Kuttelwascher

Dipl.-Ing. Cornelia Apel

Peter Kutzner

### **Projektnummer:**

3469

### **Datum der Berichtserstellung:** 26.11.2024

Bad Wildunger Str. 6  
D-34560 Fritzlar-Geismar

Tel. 05622 - 70552

Fax 05622 - 70552

E-Mail: [neuland-ku@t-online.de](mailto:neuland-ku@t-online.de)

Mobil: 0175/3354096

Rembertstraße 30  
D-28203 Bremen

Tel 0421/ 699 025 -0

Fax 0421/ 699 025 -99

E-Mail: [bremen@pgg.de](mailto:bremen@pgg.de)

Alter Stadthafen 10  
26122 Oldenburg

Tel 0441/ 998 438 -0

Fax 0441/ 998 438 -99

E-Mail: [oldenburg@pgg.de](mailto:oldenburg@pgg.de)

---

Sitz der Gesellschaft: Bremen

Handelsregister: Amtsgericht

Bremen HR 26380 HB

[www.pgg.de](http://www.pgg.de)

**INHALTSVERZEICHNIS**

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass und Aufgabenstellung.....</b>                               | <b>5</b>  |
| <b>2</b> | <b>Methodik und Datengrundlage.....</b>                               | <b>7</b>  |
| <b>3</b> | <b>Ergebnisse.....</b>  | <b>14</b> |
| 3.1      | Lebensraumstrukturen .....  | 14        |
| 3.2      | Europäische Vogelarten.....   | 18        |
| 3.3      | Fledermausarten.....  | 18        |
| 3.4      | Reptilien.....  | 18        |
| 3.5      | Haselmäuse.....   | 19        |
| 3.6      | Heuschrecken.....   | 19        |
| 3.7      | Tagfalter.....  | 19        |
| <b>4</b> | <b>Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung.....</b>               | <b>21</b> |
| 4.1      | Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) .....                            | 21        |
| 4.2      | Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung ..... | 22        |
| 4.3      | Ausnahme von den Verboten.....  | 22        |
| 4.4      | Anforderungen an die Artenschutzprüfung .....                         | 23        |
| <b>5</b> | <b>Wirkfaktoren.....</b>  | <b>24</b> |
| 5.1      | W0: Reduktion von Gehölz- und/oder Gebüschbeständen .....             | 25        |
| 5.2      | W1: Versiegelung von Boden .....                                      | 25        |
| 5.3      | W2: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen .....        | 25        |
| 5.4      | W3: Bodenversiegelung (Anlagebedingt) .....                           | 25        |
| 5.5      | W4: Überdeckung von Boden durch die Wohnbebauung .....                | 25        |
| 5.6      | W6: Visuelle Wirkung.....   | 27        |
| 5.7      | W7: Einzäunung.....   | 27        |
| 5.8      | W8: Geräusche und stoffliche Emissionen .....                         | 27        |
| <b>6</b> | <b>Massnahmen .....</b>   | <b>28</b> |
| 6.1      | Rodungszeitbeschränkungen (M1).....                                   | 28        |
| <b>7</b> | <b>Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten .....</b>   | <b>29</b> |
| 7.1      | Pflanzen.....   | 29        |
| 7.2      | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....                      | 29        |
| 7.2.1    | Säugetiere .....  | 29        |
| 7.2.2    | Reptilien.....  | 30        |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| 7.2.3     | Amphibien.....   | 30        |
| 7.2.4     | Libellen .....   | 30        |
| 7.2.5     | Tagfalter und Nachtfalter.....   | 30        |
| 7.2.6     | Heuschrecken .....   | 30        |
| 7.2.7     | Käfer .....  | 30        |
| 7.2.8     | Schnecken, Krebse und Muscheln .....   | 31        |
| 7.3       | Europäische Vogelarten.....  | 31        |
| <b>8</b>  | <b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b> | <b>32</b> |
| 8.1       | Keine zumutbare Alternative .....  | 32        |
| 8.2       | Wahrung des Erhaltungszustandes.....   | 32        |
| 8.2.1     | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....  | 32        |
| 8.2.2     | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....  | 32        |
| 8.2.3     | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....  | 32        |
| 8.2.4     | Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....                               | 32        |
| <b>9</b>  | <b>Ausgleichsmaßnahmen .....</b>   | <b>33</b> |
| <b>10</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>   | <b>36</b> |
| <b>11</b> | <b>Kartenanhang:</b>   |           |
|           | Karte Biototypen Bestand M 1 : 750   |           |
|           | Karte Festsetzungen des B-Planes, Eingriffsrelevante Inhalte M 1 : 750   |           |
|           | Karte Geplante Nutzungstypen M 1 : 750   |           |
|           | .....  | <b>37</b> |

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1: : Lage des Plangebietes Wohnbauflächen am Windberg II, Gemarkung Freiensteinau, markierte Fläche links. Zugeordnete Ausgleichsfläche, Obstwiese, markierte Fläche rechts, ..... | 5  |
| Abbildung 2: alte Hohlziegel als künstliches Reptilienverseck.....   | 9  |
| Abbildung 3: Installation von 5 Haselmaustubes von April bis September in dem randlichen Gehölzstreifen B-Plan Windberg II zum eventuellen Nachweis der Haselmaus.....                       | 10 |
| Abbildung 4: geplante Wohnbebauung B-Plan Windberg II auf mäßig intensiv bewirtschafteten Grünland .....   | 16 |
| Abbildung 5: Grünland mit Gehölzstreifen entlang der westlichen Grenze des B-Plan Windberg II .....  | 16 |
| Abbildung 6: Gehölzstreifen zwischen B-Plan-Gebiet und westlich angrenzender Straße.....   | 17 |
| Abbildung 7: B-Plan Windberg II Gebiet im März 2024 .....  | 17 |

## TABELLENVERZEICHNIS

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Begehungstermine der Brutvogelerfassung und sonstigen faunistischen Erhebungen in Freiensteinau 2024.....                                | 7  |
| Tabelle 2: Begehungstermine der Heuschreckenerfassung in Freiensteinau Windberg II 2024.....  | 11 |
| Tabelle 3: Begehungstermine der Heuschreckenerfassung in Freiensteinau (Windberg II) 2024 .....   | 12 |
| Tabelle 4: Liste der im Rahmen der Untersuchung erfassten Heuschreckenarten einschließlich ihrer Einstufung in die Rote Liste Hessens und BRD ..... | 19 |
| Tabelle 5: Liste der im Rahmen der Untersuchung erfassten Tagfalterarten einschließlich ihrer Einstufung in die Rote Liste Hessens und BRD .....    | 20 |
| Tabelle 7: Wirkfaktoren Wohnbebauung B-Plan „Windberg II“ Freiensteinau.....  | 24 |

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Freiensteinau plant am nördlichen Ortsrand von Freiensteinau ein Wohngebiet am sogenannten Windberg II auf (Flur 1, Flurstück 352 teilw., 353/11 teilw., 353/18-353/32. Flur 9. Flurstück 48 teilw. und Flurstück 49). Es sollen 12 Bauplatze entstehen. Die Gesamtfläche beträgt 7407 m<sup>2</sup> und wird derzeit als Intensivgrünland genutzt 100 m westlich davon möchte die Gemeinde Freiensteinau eine bestehende –aber aufgrund des plötzlichen Todes des Eigentümers nicht mehr bewirtschaftete Streuobstwiese- von ca. 7780 m<sup>2</sup> Größe erwerben und diese als Ausgleichsmaßnahme dauerhaft im optimalen Biotopzustand als



extensive Streuobstwiese erhalten.

**Abbildung 1:** : Lage des Plangebietes Wohnbauflächen am Windberg II, Gemarkung Freiensteinau, markierte Fläche links. Zugeordnete Ausgleichsfläche, Obstwiese, markierte Fläche rechts (Flur 9, Flurstück 53)

Planungsziel des B-Planes ist die Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche zum Zwecke der baulichen Nutzung einer Wohnbaufläche.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu beachten. Hierzu ist eine Umweltprüfung erforderlich, welche die relevanten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben betrachtet, bewertet und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Bestandteil des Genehmigungsantrages ist auch eine Prüfung, inwieweit die artenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem daraus

abgeleiteten hessischen Landesgesetzen ergeben, eingehalten werden bzw. ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände diesem Vorhaben entgegen stehen könnten. Die vorliegende Unterlage beinhaltet die für diese Prüfung notwendigen Informationen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Notwendige Maßnahmen können in die Festsetzungen des Genehmigungsbescheides integriert werden.

In der vorliegenden artenschutzfachlichen Betrachtung

1. werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt
2. sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

Für besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

## 2 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

### Vogelarten

Zur Erfassung der Vögel wurde in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) eine flächendeckende Brutvogelerfassung durchgeführt. Es wurden 11 Kartierungsdurchgänge zwischen März und Juli 2024 durchgeführt. Während der Begehungen des Gebietes wurden alle Vogelarten mit Hilfe von Direktbeobachtung (Fernglas) und akustischem Nachweis erfasst.

**Tabelle 1: Begehungstermine der Brutvogelerfassung und sonstigen faunistischen Erhebungen in Freiensteinau 2024**

|  | Tätigkeit     | Datum      | Beginn | Ende  | Dauer | Temp. [°C] | Windst. km/h | Windrtg. | Niederschlag | Bewölkung | Bearbeiter       |
|--|---------------|------------|--------|-------|-------|------------|--------------|----------|--------------|-----------|------------------|
|  | 1. Kartierung | 27.03.2024 | 07:30  | 09:30 | 2     | 10         | 05           | w        | Schauer      | 80 %      | Kuttelw./Kutzner |
|  | 2. Kartierung | 09.04.2024 | 06:00  | 08:00 | 2     | 11         | 10           | o        | 0            | 25 %      | Kuttelw./Kutzner |
|  | 3. Kartierung | 27.04.2024 | 06:00  | 08:00 | 2     | 10         | 10           | no       | 0            | 0 %       | Kuttelw./Kutzner |
|  | 4. Kartierung | 07.05.2024 | 06:00  | 08:00 | 2     | 10         | 15           | so       | Schauern     | 75 %      | Kuttelw./Kutzner |
|  | 5. Kartierung | 21.05.2024 | 06:00  | 08:00 | 2     | 12         | 10           | w        | Schauern     | 100%      | Kuttelw./Kutzner |
|  | 6. Kartierung | 27.05.2024 | 06:00  | 08:00 | 2     | 10         | 25           | n        | Regen        | 100 %     | Kuttelw./Kutzner |
|  | 7. Kartierung | 16.06.2024 | 06:00  | 08:00 | 2     | 30         | 05           | w        | 0            | 0 %       | Kuttelw./Kutzner |
|  | 8. Kartierung | 24.06.2024 | 06:00  | 08:00 | 2     | 20         | 10           | sw       | Schauern     | 80 %      | Kuttelw./Kutzner |
|  | 9. Kartierung | 03.07.2024 | 06:00  | 08:00 | 2     | 21         | 10           | sw       | 0            | 60 %      | Kuttelw./Kutzner |

### Untersuchungsmethodik

Bei 9 Begehungsterminen (siehe Tabelle) mit der Dauer von jeweils 2 Stunden wurden die geplante B-Plan Fläche und die jeweiligen Nachbarflächen auf Besatz kontrolliert. Bei dem geringen Potenzial der Fläche wäre auch eine Begehungshäufigkeit von 4 oder 5 Ortsterminen ausreichend gewesen. Da allerdings der Gutachter gleichzeitig für Windkraftprojekte in Freiensteinau an den jeweils gleichen Tagen im Einsatz war bot sich die gleichzeitige (Fahrzeit- und Fahrtkostenneutrale) Begehung des Windberges an. Zudem wurden bei den Ortsterminen auch die weiteren hier betrachteten Artengruppen untersucht bzw. kartiert

Folgende optische Geräte (anbei die büroeigene Geräteübersicht von Planungsgruppe Grün) kamen dabei zum Einsatz (fett gedruckt die Geräte mit dem meisten Einsatz):

Spektive:

- Zeiss Diascope 85\*FL mit Kamera-Okular Zeiss DC4
- Zeiss Diascope 65\*FL
- **Leica APO Televid 82**
- Swarovski ATX 25-60x85
- Swarovski BTX 30x85

Ferngläser:

- Zeiss Victory 10x42 T\*FL
- Leica Trinovid 10x42
- Zeiss Victory 8x56 Dämmerungsglas (lichtstark aber schwer am Hals u. in der Hand)
- Zeiss Conquest 8x56 T\*
- **Swarovski EL 10x42**
- **Kowa BD56-12XD**

### **Fledermausarten**

Fledermäuse überfliegen das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche. Nach Planungsrealisierung wird der Aspekt Nahrungssuche auf der Wohnbaufläche für die Fledermäuse weniger attraktiver sein da an der aktuell artenärmeren Grünlandgesellschaft mehr Insektenarten Lebensraum finden, die dann den Fledermäusen wiederum als Nahrung dienen, als bei der geplant bebauten Fläche

### **Reptilien**

Auf den Intensivgrünlandflächen können derzeit (abgesehen von bedingt geeignet als Teilnahrungsraum für Blindschleiche und Ringelnatter) nur sehr bedingt Reptilienarten Lebensraum finden. Trotzdem wurde die Artengruppe kartiert.

Zur Erfassung der Reptilien wurde bei den 9 Begehungsterminen für die Avifauna mit jeweils 2 Kartierern mit Einsatz von 10 künstlichen Verstecken (alte Hohlziegel) eine flächendeckende Reptilienerfassung im Planungsgebiet und dem Randbereich des Gehölzsaumes durchgeführt.

### **Untersuchungsmethodik**

Untersuchung mit Einsatz von künstlichen Reptilienverstecken..Dazu wurden gleichmäßig verteilt in den Randbereichen der relevanten Grünlandfläche 10 Hohlziegel (siehe Foto unten) verteilt. Mit langjährig positiver Erfahrung werden diese Ziegel von der Planungsgruppe Grün als künstliche Reptilienverstecke zur Reptilienbestandsaufnahme genutzt. Diese Ziegel wurden bei den 9 Terminen in den inaktiven Morgenstunden der wechselwarmen Tiere auf Besatz kontrolliert





**Abbildung 2: alte Hohlziegel als künstliches Reptilienversteck**

## Haselmaus

In Anbetracht der Habitatstrukturen intensiv genutzte Grünlandfläche ist ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet nicht möglich.

Der neben der Grünlandfläche vorkommende Gehölzstreifen ist in der räumlichen Ausdehnung eher zu klein und der Bestand zu isoliert, vor Allem aber mit zu wenig Haselmausnahrungsgehölzen (wie Schlehe, Weißdorn, Haselnuss, Holunder usw. ausgestattet um Haselmäusen hier Lebensraum zu bieten. Bei den jeweiligen Begehungen wurde aber trotzdem nach den Tieren Ausschau gehalten. Zudem wurden von April bis September 5 Haselmaustubes zur Anlockung in dem Gehölzstreifen installiert . Allerdings ohne Sichtung der Art.



**Abbildung 3: Installation von 5 Haselmaustubes von April bis September in dem randlichen Gehölzstreifen B-Plan Windberg II zum eventuellen Nachweis der Haselmaus**

## Heuschrecken

Zur Erfassung der Heuschrecken wurde bei Ortsterminen im July und August Begehungsterminen mit jeweils 2 Kartierern mit Einsatz der Orthoptera Bestimmungs-App eine flächendeckende Heuschreckenerfassung im Planungsgebiet und den Randbereichen durchgeführt. Es wurden 2 Kartierungsdurchgänge im July und August 2024 durchgeführt.

**Tabelle 2: Begehungstermine der Heuschreckenerfassung in Freiensteinau Windberg II 2024**

| Zweck | Tätigkeit     | Datum      | Beginn | Ende  | Dauer | Temp. [°C] | Windst. [km/h] | Windrtg. | Niederschlag | Bewölkung | Bearbeiter       |
|-------|---------------|------------|--------|-------|-------|------------|----------------|----------|--------------|-----------|------------------|
|       | 1. Kartierung | 30.07.2024 | 14:00  | 18:00 | 4     | 23         | 08             | nw       | 0            | 20%       | Kuttelw./Kutzner |
|       | 2. Kartierung | 16.08.2024 | 14:00  | 18:00 | 4     | 20         | 10             | nw       | 0            | 0% %      | Kuttelw./Kutzner |
|       |               |            |        |       |       |            |                |          |              |           |                  |

## **Untersuchungsmethodik**

Untersuchung mit Einsatz der Orthoptera App auf jeweils 2 Smartphones und zwei Kartierern

## Tagfalter

Zur Erfassung der Tagfalter wurde bei 2 Begehungsterminen mit jeweils 2 Kartierern mit Einsatz der Bestimmungs-App Schmetterlinge Deutschlands eine flächendeckende Tagfaltererfassung im Planungsgebiet und den Randbereichen durchgeführt. Es wurden 2 Kartierungsdurchgänge im July und August 2024 durchgeführt.

**Tabelle 3: Begehungstermine der Heuschreckenerfassung in Freiensteinau (Windberg II) 2024**

| Zweck | Tätigkeit     | Datum      | Beginn | Ende  | Dauer | Temp. [°C] | Windst. [km/h] | Windrtg. | Niederschlag | Bewölkung | Bearbeiter       |
|-------|---------------|------------|--------|-------|-------|------------|----------------|----------|--------------|-----------|------------------|
|       | 1. Kartierung | 30.07.2024 | 14:00  | 18:00 | 4     | 23         | 08             | nw       | 0            | 20%       | Kuttelw./Kutzner |
|       | 2. Kartierung | 16.08.2024 | 14:00  | 18:00 | 4     | 20         | 10             | nw       | 0            | 0%        | Kuttelw./Kutzner |
|       |               |            |        |       |       |            |                |          |              |           |                  |

## Untersuchungsmethodik

Untersuchung mit Einsatz der App Schmetterlinge Deutschlands auf jeweils 2 Smartphones und zwei Kartierern

**Insgesamt werden vom weiteren Prüfprozess die Arten freigestellt,**

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt,
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- und betriebsbedingten Wirkprozesse zu berücksichtigen sind
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

Ein Ausschluss von Arten aus dem weiteren Prüfverfahren setzt dabei zwanghaft auch voraus, dass das Tötungsverbot auch ohne Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt werden kann. Im weiteren Prüfverfahren wird festgestellt, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für vorhabenbedingt betroffene Arten durch Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können oder ob ggf. die Gründe zur Erteilung einer Ausnahme für eine Freistellung von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG vorliegen.

### 3 ERGEBNISSE

Die Präsentation der Ergebnisse gliedert sich in die Darstellung der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie die Auflistung der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten der oben genannten Artengruppen.

#### 3.1 LEBENSRAUMSTRUKTUREN

Der Planungsraum ist eine gehölzfreie intensiv genutzte Grünlandfläche in Freiensteinau am Windberg II.

Die Grünlandfläche ist mäßig intensiv genutzt. Am westlichen Rand der Grünlandfläche befindet sich ein ca. 5 bis 10 m breiter Gehölzstreifen mit heimischen Gehölzen (überwiegend Stieleiche, Esche, Bergahorn, Hainbuche)

#### **Visuelle und pflanzensoziologische Beschreibung des Istzustandes Grünland Windberg II Freiensteinau B-Plan-Bebiet „Am Windberg II“**

Bei den unterschiedlichen Begehung des Grünlandbereiches in 2024 wurde ein Grünlandbestand mit mittlerer Artenzahl angetroffen (siehe auch die nachfolgenden Fotos). Dieser Aspekt stand in Kontrast zu der artenreicheren Grünlandfläche in nördlicher Nachbarschaft.

#### **Vegetationsaufnahme mit Aufzählung aller Arten auf einem ca. 25 Quadratmeter grossen Bereiches inmitten der Grünlandfläche des B-Plangebietes „Am Windberg II“**

- Vielblütiges Weidelgras (*Lolium multiflorum*)
- Weidelgras (*Lolium perenne*) )
- Kammgras (*Cynosurus cristatus*)
- Wiesenkerbel (*Anthriscus silvestris*)
- Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratense*)
- Gundermann (*Glechoma hederacea*)
- Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*)
- Gemeines Knäulgras (*Dactylis glomerata*)
- Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*)
- Weiche Tresse (*Bromus hodeaceus*)
- Wiesensauerampfer (*Rumex acetosa*)
- Wiesenrispengras (*Poa pratense*)
- Rotschwingel (*Festuca rubra*)
- Weißklee (*Trifolium repens*)
- Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*)
- Scharfer Hahnenfuss (*Ranunculus acris*)
- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
- Goldhafer (*Trisetum flavescens*)

- Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*)
- Große Pimpinelle (*Pimpinella major*)
- Wiesenstorchschnabel (*Geranium pratense*)
- Gemeiner Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*)
- Gemeine Braunelle (*Prunella vulgaris*)
- Rotklee (*Trifolium pratense*)
- Gemeines Hornkraut (*Cerastium hosteoides*)

### **Naturschutzfachliche Bewertung des Grünlandbestandes am Windberg II Freiensteinau im Bereich des B-Plangebietes**

In Ableitung des Vorkommens von 26 Pflanzenarten auf dem untersuchten Flächenquadrat handelt es sich um einen Grünlandbestand mit mittlerer Artenzahl der pflanzensoziologisch den Weidelgras-Weißkleeweiden (*Lolio Cynosuretum*) zuzuordnen ist.

Aufgrund der mittleren Artenbestandes- handelt es sich hier um einen für Natur (Artenschutz) und Landschaft (mittlere phänologische Diversität) und auch mittlere Bedeutung für attraktives Landschaftsbild) Pflanzenbestand mit mindestens mittlerer Bedeutung. Besonders da in den letzten 10 Jahren die Nutzungsintensität der Grünlandbestände nochmals gravierend angestiegen ist diese mittlere Bedeutung des Biotoptypes umso höher einzuschätzen, da Grünland heute immer mehr als artenarm und intensivst genutzt anzutreffen ist.

Nach den Biotoptypenschlüssel der hessischen Kompensationsverordnung ist der Grünlandbestand der hier betrachteten Fläche auf dem Freiensteinauer Windberg II als Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität [Typnummer: 06.340 (B)] einzustufen. Diesem Biotoptyp werden 35 Wertpunkte pro qm zugeordnet.

### Gewässer

Nicht anzutreffen innerhalb des Planungsraumes und auch nicht in den Randbereichen sind dauerhafte, stehende Gewässer oder Fließgewässer. Es ist deshalb davon auszugehen, dass an Gewässer gebundene Tierarten innerhalb des Planungsraumes keine geeigneten Lebensstätten vorfinden. Dies gilt für Amphibien, Libellen, Krebse und Weichtiere.



**Abbildung 4: geplante Wohnbebauung B-Plan Windberg II auf mäßig intensiv bewirtschafteten Grünland**



**Abbildung 5: Grünland mit Gehölzstreifen entlang der westlichen Grenze des B-Plan Windberg II**





**Abbildung 6: Gehölzstreifen zwischen B-Plan-Gebiet und westlich angrenzender Straße**



**Abbildung 7: B-Plan Windberg II Gebiet im März 2024**

### 3.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Die während der Begehungen erfassten Vogelarten sind in Tab. 1 aufgelistet. Hervorzuheben ist, dass aufgrund der intensiven Grünlandnutzung keine Brutvögel innerhalb des wesentlichen Planungsraumes (Intensivgrünlandfläche) vorkommen. Alle in der Tabelle aufgeführten Brutvögel brüteten in dem randlichen Gehölzstreifen im Westen.

Tab. 1: Artenliste der europäischen Vogelarten

| Spezies  | Wissenschaftlicher Name        | Status   | Rote Liste |  | Artenschutz |  |  |
|--|--------------------------------|--|------------|--|-------------|--|--|
|  |                                |  | RLD        | RLH  | St.         | §  |  |
| Amsel  | <i>Turdus merula</i>           | BV (Gehölzstreifen)  | -          | -  | b           | V  |  |
| Blaumeise  | <i>Parus caeruleus</i>         | BV (Gehölzstreifen)  | -          | -  | b           | V  |  |
| Buchfink   | <i>Fringilla coelebs</i>       | BV (Gehölzstreifen)  | -          | -  | b           | V  |  |
| Dorngrasmücke  | <i>Sylvia communis</i>         | BV (Gehölzstreifen)  | -          | -  | b           | V  |  |
| Elster   | <i>Pica pica</i>               | NG   | -          | -  | b           | V  |  |
|  |                                |  |            |  |             |  |  |
| Kohlmeise  | <i>Parus major</i>             | BV (Gehölzstreifen)  | -          | -  | b           | V  |  |
| Mäusebussard   | <i>Buteo buteo</i>             | NG   | -          | -  | s           | A  |  |
| Mönchsgrasmücke  | <i>Sylvia atricapilla</i>      | BV (Gehölzstreifen)  | -          | -  | b           | V  |  |
|  |                                |  |            |  |             |  |  |
| Rabenkrähe   | <i>Corvus corone</i>           | NG   | -          | -  | b           | V  |  |
| Ringeltaube  | <i>Columba palumbus</i>        | BV (Gehölzstreifen)  | -          | -  | b           | V  |  |
| Rotkehlchen  | <i>Erithacus rubecula</i>      | NG   | -          | -  | b           | V  |  |
|  |                                |  |            |  |             |  |  |
| Singdrossel  | <i>Turdus philomenos</i>       | BV (Gehölzstreifen)  | -          | -  | b           | V  |  |
| Star   | <i>Sturnus vulgaris</i>        | NG   | -          | -  | b           | V  |  |
| Turmfalke  | <i>Falco tinnunculus</i>       | NG   | -          | -  | b           | V  |  |
|  |                                |  |            |  |             |  |  |
| Zaunkönig  | <i>Troglodytes troglodytes</i> | BV (Gehölzstreifen)  | -          | -  | b           | V  |  |
| Zilpzalp   | <i>Phylloscopus collybita</i>  | BV (Gehölzstreifen)  | -          | -  | b           | V  |  |
| <b>Rote Liste</b><br>D: Rote Liste Deutschland (2016)<br>HE: Rote Liste Hessen (2023):<br>0: ausgestorben;<br>1: vom Aussterben bedroht;<br>2: stark gefährdet; 3: gefährdet;<br>V: Vorwarnliste; *: ungefährdet |                                | <b>Artenschutz</b><br>St.: Schutzstatus<br>b: besonders geschützt; s: streng geschützt<br>§: Rechtsgrundlage:<br>B: Bundesartenschutzverordnung 2005<br>V: Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)<br>A: Anhang A VO (EU) 338/97 |            | <b>Status</b><br>BV: Brutvogel<br>NG: Nahrungsgast<br>D: Durchzügler |             | <b>Erhaltungszustand (2023)</b><br>günstiger<br>Erhaltungszustand<br>ungünstig-unzureichender<br>Erhaltungszustand<br>ungünstig-schlechter<br>Erhaltungszustand<br>Status für<br>Erhaltungszustand |  |

### 3.3 FLEDERMAUSARTEN

Das Untersuchungsgebiet ist als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Tages- oder Überwinterungsquartiere sind im Nahbereich des Bauvorhabens jedoch aufgrund nicht vorhandener Höhlenbäume auszuschließen.

### 3.4 REPTILIEN

Während der Begehungen konnten im Plangebiet keine Reptilien nachgewiesen werden. Dies ist auf die aktuelle intensive Nutzung der Grünlandflächen zurückzuführen, die das Plangebiet für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse wenig attraktiv macht.

### 3.5 HASELMÄUSE

Während der Kartierungen wurden in den zum Nachweis von Haselmäusen ausgebrachten künstlichen Nisthilfen (Haselmaustubes) keine Haselmäuse oder Nester von Haselmäusen in den angrenzenden Gehölzen festgestellt.

### 3.6 HEUSCHRECKEN

Artenvorkommen Heuschrecken auf der der Grünlandfläche des geplanten B-Planes Windberg II.

Insgesamt konnten auf der Grünlandfläche 16 Heuschreckenarten von den insgesamt 64 hessischen Arten dieser Gruppe erfasst werden. Damit ist diese Artengruppe weit unter dem optimalen Potenzial (wie bei Extensivgrünlandbeständen) Die nachgewiesenen Arten sind in folgender Tabelle einschließlich ihres Rote-Liste-Status aufgeführt.

Bei Ausgestaltung möglichst naturnaher Gärten im B-Plan-Gebiet wäre dieser Artenbestand zu halten bzw. sogar zu erhöhen. Realistisch betrachtet geht der Trend in der privaten Gartengestaltung schon seit Jahren in die Gegenrichtung zum anderen Extrem der „Schottergärten“

**Tabelle 4: Liste der im Rahmen der Untersuchung erfassten Heuschreckenarten einschließlich ihrer Einstufung in die Roten Liste Hessens und BRD**

Roten Listen (RL D = Deutschland, MAAS et al. 2011; RL H = Hessen, GRENZ & MALTEN 1996) in Reihenfolge des wissenschaftlichen Artnamens.

| Deutscher Arname              | Wissenschaftlicher Arname           | RL D | RL H |
|-------------------------------|-------------------------------------|------|------|
| Weißrandiger Grashüpfer       | <i>Chorthippus albomarginatus</i>   |      |      |
| Nachtigall-Grashüpfer         | <i>Chorthippus biguttulus</i>       |      |      |
| Brauner Grashüpfer            | <i>Chorthippus brunneus</i>         |      |      |
| Wiesen-Grashüpfer             | <i>Chorthippus dorsatus</i>         |      | 3    |
| Langflügelige Schwertschrecke | <i>Conocephalus fuscus</i>          |      |      |
| Feldgrille                    | <i>Gryllus campestris</i>           |      | 3    |
| Punktierte Zartschrecke       | <i>Leptophyes punctatissima</i>     |      |      |
| Gemeine Eichenschrecke        | <i>Meconema thalassinum</i>         |      |      |
| Waldgrille                    | <i>Nemobius sylvestris</i>          |      |      |
| Weinhähnchen                  | <i>Oecanthus pellucens</i>          |      | 3    |
| Bunter Grashüpfer             | <i>Omocestus viridulus</i>          |      |      |
| Gemeine Sichelschrecke        | <i>Phaneroptera falcata</i>         |      |      |
| Gewöhnliche Strauschschrecke  | <i>Pholidoptera griseoaptera</i>    |      |      |
| Gemeiner Grashüpfer           | <i>Pseudochorthippus parallelus</i> |      |      |
| Roesels Beißschrecke          | <i>Roeseliana roeselii</i>          |      |      |
| Langfühler-Dornschröcke       | <i>Tetrix tenuicornis</i>           |      |      |

### 3.7 TAGFALTER

#### Artenvorkommen Tagfalter

Es wurden insgesamt 14 Tagfalterarten festgestellt. 104 kommen in Hessen noch vor (27 sind bereits ausgestorben).

Das Untersuchungsgebiet ist für Tagfalter als mäßig artenreich einzustufen. Bei Ausgestaltung möglichst naturnaher Gärten im B-Plan-Gebiet wäre dieser Bestand zu halten bzw. sogar zu erhöhen. Realistisch betrachtet geht der Trend in der privaten Gartengestaltung schon seit Jahren in die Gegenrichtung zum anderen Extrem der „Schottergärten“

**Tabelle 5: Liste der im Rahmen der Untersuchung erfassten Tagfalterarten einschließlich ihrer Einstufung in die Roten Liste Hessens und BRD**

| FFH | RLD | RLH | deutscher Name (wissenschaftlicher Name)                          |
|-----|-----|-----|---|
|     | *   | +   | Tagpfauenauge ( <i>Aglais io</i> )                                |
|     | *   | +   | Aurorafalter ( <i>Antocharis cardamine</i> )                      |
|     |     |     |   |
|     | *   | +   | Faulbaumbläuling ( <i>Celastrina argiolus</i> )                   |
|     | *   | +   | Kleines Wiesenvögelchen ( <i>Coenonympha pamphilus</i> )          |
|     | *   | +   | Zitronenfalter ( <i>Gonepteryx rhamni</i> )                       |
|     | *   | +   | Schachbrettfalter ( <i>Melanargia galathia</i> )                  |
|     | *   | +   | Großes Ochsenauge ( <i>Maniola jurtina</i> )                      |
|     | *   | +   | Tagpfauenauge ( <i>Inachis io</i> )                               |
|     | *   | +   | Kleiner Fuchs ( <i>Nymphalis urticae</i> )                        |
|     | *   | +   | Braunkolbiger Braun Dickkopffalter ( <i>Thmelicus sylvester</i> ) |
|     |     |     |   |
|     | *   | +   | Kleiner Kohlweißling ( <i>Pieris rapae</i> )                      |
|     | *   | +   | Hauhechelbläuling ( <i>Polyommatus icarus</i> )                   |
|     | *   | +   | Admiral ( <i>Vanessa atalanta</i> )                               |
|     | *   | +   | Distelfalter ( <i>Vanessa cardui</i> )                            |

FFH = FFH-Richtlinie der EU: Angabe der Arten der Anhänge II oder IV

RLD = Rote Liste Deutschlands (REINHARDT & BOLZ 2011): \* = ungefährdet

RLH = Rote Liste Hessens (LANGE & BROCKMANN 2009): + = ungefährdet

RLD = Rote Liste Deutschlands (REINHARDT & BOLZ 2011): V = Vorwarnstufe

RLH = Rote Liste Hessens (LANGE & BROCKMANN 2009): V = Vorwarnstufe

## 4 GRUNDLAGEN DER ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFUNG

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. September 2017) neu gefasst worden. Das Gesetz sieht im Bereich des Artenschutzes insbesondere eine Umnutzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen vor (§ 44 BNatSchG). Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

### 4.1 VERBOTSTATBESTÄNDE (ZUGRIFFSVERBOTE)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- „a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- „a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,

- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

#### **4.2 FREISTELLUNG VON VERBOTEN UND FOLGEN FÜR DIE ARTENSCHUTZPRÜFUNG**

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

#### **4.3 AUSNAHME VON DEN VERBOTEN**

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- zumutbare Alternativen fehlen
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

#### **4.4 ANFORDERUNGEN AN DIE ARTENSCHUTZPRÜFUNG**

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

## 5 WIRKFAKTOREN

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht sind.

Im Folgenden werden Projektmerkmale bzw. Wirkfaktoren von Wohnbebauung beschrieben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Nicht alle genannten umweltrelevanten Projektwirkungen müssen im konkreten Projekt tatsächlich auftreten. Die folgende Tabelle gibt die möglichen Wirkfaktoren wider.

**Tabelle 6:** Wirkfaktoren Wohnbebauung B-Plan „Windberg II“ Freiensteinau

|                             | Wirkfaktor  |
|-----------------------------|---|
| Baubedingte Wirkfaktoren    | <b>W 0: Reduktion von Gehölz- und/oder Gebüschbeständen</b>   |
|                             | <b>W 1: Bodenumlagerung und –durchmischung</b> (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)  |
|                             | <b>W 2: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen</b> (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)  |
| Anlagebedingte Wirkfaktoren | <b>W 3: Bodenversiegelung</b> (Fundamente, Betriebsgebäude, . Zufahrtswege, Stellplätze etc.)   |
|                             | <b>W 4: Überdeckung von Boden</b> (durch Wohnhäuser und Nebenanlagen ): <ul style="list-style-type: none"> <li>● Beschattung</li> <li>● Veränderung des Bodenwasserhaushaltes</li> <li>● Erosion</li> </ul> |
|                             | <b>W 5: Licht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Lichtreflexe</li> <li>● Spiegelungen</li> <li>● Polarisation des reflektierten Lichtes</li> </ul>  |
|                             | <b>W 6: Visuelle Wirkung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Optische Störung</li> <li>● Silhouetteneffekt</li> </ul>  |



|                               | Wirkfaktor   |
|-------------------------------|--|
|                               | <p><b>W 7: Einzäunung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Flächenentzug</li> <li>● Zerschneidung / Barrierewirkung</li> </ul> |
| Betriebsbedingte Wirkfaktoren | <b>W 8: Geräusche, stoffliche Emissionen</b>   |
|                               | <b>W 9: Wärmeabgabe</b> (durch Heizungsbetrieb)  |
|                               | <b>W 10: Elektrische und magnetische Felder</b>  |
|                               | <b>W 11: CO<sup>2</sup> Belastung</b> (durch Heizung und elektrischer Betrieb)   |
|                               |  |
|                               |  |

**5.1 W0: REDUKTION VON GEHÖLZ- UND/ODER GEBÜSCHBESTÄNDEN**

Findet durch Rodung des westlich angrenzenden Gehölzstreifens statt

**Schadenbegrenzende Maßnahme** Pflanzgebote im B-Plan (die dann hoffentlich auch befolgt und kontrolliert werden)

**5.2 W1: VERSIEGLUNG VON BODEN**

Erfolgt auf ca: 2000 m<sup>2</sup>

**Schadenbegrenzende Maßnahme**

Regenwasserabfluss-Versickerung und/oder Auffang für Brauchwassernutzung

**5.3 W2: GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND STOFFLICHE EMISSIONEN**

Die Bauarbeiten für die Wohnbebauung mit dem zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen führt zu Lärmemissionen und Erschütterungen. Jedoch sind diese schwerwiegend nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten.

**Schadenbegrenzende Maßnahme**

Generell sollen die Baumaßnahmen so lärmarm wie möglich umgesetzt werden. Die Umweltbaubegleitung hat die Baustelle u.a. unter dieser Prämisse zu betreuen

**5.4 W3: BODENVERSIEGELUNG (ANLAGEBEDINGT)**

Lässt sich auf mindestens ca. 2000 m<sup>2</sup> nicht vermeiden

**Schadenbegrenzende Maßnahme**

Versickerung und/oder Auffang- und Speicherung des Regen-Abfluss-Wassers zur Brauchwassernutzung.

**5.5 W4: ÜBERDECKUNG VON BODEN DURCH DIE WOHNBEBAUUNG**

Auf mindestens 2000 m<sup>2</sup> nicht zu vermeiden

**Schadenbegrenzende Maßnahme**

Versickerung und/oder Auffang- und Speicherung des Regen-Abfluss-Wassers zur Brauchwassernutzung

W5: Licht

Die sogenannte Lichtverschmutzung nimmt durch Wege- und Hausbeleuchtung des neuen Wohngebietes zu

**Schadenbegrenzende Maßnahme**

Verwendung von LED-Leuchten mit warmweißem Licht

**5.6 W6: VISUELLE WIRKUNG**

Sehr stark abhängig von der individuellen Gestaltung von Häusern und Grundstück. Allgemeine Tendenz jedoch in den letzten Jahren in Bezug auf ansprechende Ästhetik und naturnahe Gartengestaltung stark rückläufig

**Schadenbegrenzende Maßnahme**

Pflanzgebote und Gestaltungsvorgaben im B-Plan.

**5.7 W7: EINZÄUNUNG**

Sehr stark abhängig von der individuellen Gestaltung. Allgemeine Tendenz jedoch in den letzten Jahren in Bezug auf ansprechende Ästhetik (starke Verbreitung von Kunststoffzäunen) und naturnahe Gartengestaltung stark rückläufig

**Schadenbegrenzende Maßnahme**

Vorgaben und Anregung zur Heckenpflanzung im B-Plan Windberg II.

**5.8 W8: GERÄUSCHE UND STOFFLICHE EMISSIONEN**

Sehr stark abhängig von der individuellen Wohn- und Lebensführung. Allgemeine Tendenz jedoch in den letzten Jahren in Bezug vielfältige und starke Lärmentwicklung sehr hoch.

**Schadenbegrenzende Maßnahme**

keine außer die allgemein gültigen

Vorgaben der Ordnungsämter

## **6 MASSNAHMEN**

### **6.1 RODUNGSZEITBESCHRÄNKUNGEN (M1)**

Nach aktuellem Planungsstand wird für das Bauvorhaben der westlich an das Grünland bestehende Gehölzstreifen nur in einem kleinen Bereich für die Zufahr gerodet. Die Rückschnitts-/Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (zulässige Rückschnitte dann im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar).

## 7 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

### 7.1 PFLANZEN

Im Planungsraum wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Verbotstatbestände können für Pflanzenarten daher ausgeschlossen werden.

### 7.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vorn herein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 7.2.1 SÄUGETIERE

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens grundsätzlich auszuschließen. Es sind weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten dieser Artengruppe betroffen. Eine Kollisionswahrscheinlichkeit ist aufgrund der von dieser Artengruppe genutzten Echoortung ebenfalls auszuschließen. Störungen sind ebenfalls auszuschließen, da die Errichtung der geplanten Wohnbebauung tagsüber stattfindet und sich somit mit den Aktivitätszeiten der Fledermäuse nicht überschneidet. Haselmäuse, deren Nester oder deren Fraßspuren konnten in dem angrenzenden Gehölzbestand nicht nachgewiesen werden.

Weitere streng geschützte Säugetierarten sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht den Habitatansprüchen dieser Arten entspricht.

Somit können für die Säugetiere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

### **7.2.2 REPTILIEN**

Im Rahmen der Kartierung konnten im Planungsraum keine Reptilien nachgewiesen werden. Somit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

### **7.2.3 AMPHIBIEN**

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen könnten, sodass mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Amphibien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

### **7.2.4 LIBELLEN**

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

### **7.2.5 TAGFALTER UND NACHTFALTER**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der hier erfolgten Bestandsaufnahme der Tagfalter ist nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Arten den Planungsraum besiedeln. Daher lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

### **7.2.6 HEUSCHRECKEN**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der hier erfolgten Bestandsaufnahme der Tagfalter ist nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Arten den Planungsraum besiedeln. Daher lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

### **7.2.7 KÄFER**

Streng geschützte Käferarten kommen aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und des Fehlens von Eichenbeständen innerhalb des Planungsraumes nicht vor und sind somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen

### **7.2.8 SCHNECKEN, KREBSE UND MUSCHELN**

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen keine Flächen vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

### **7.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN**

Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z.B. Amsel, Blaumeise oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar am Rande des Wirkraums vorkommen, die Planungsfläche allerdings durch das Vorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Dies gilt ebenso für Nahrungsgäste, die den Planungsraum während der Brutzeit ausschließlich als Nahrungsraum nutzen.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung ist jedoch keine Vogelart detaillierter zu betrachten, weil innerhalb des Eingriffsbereiches keine Bruthabitate von europäischen Vögeln gemäß § 44 nachgewiesen werden konnten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens innerhalb des Eingriffsbereiches sind auszuschließen.

## **8 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNG FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG**

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

### **8.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE**

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

### **8.2 WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES**

#### **8.2.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE**

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

#### **8.2.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE**

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt bleibt..

#### **8.2.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE**

Im Untersuchungsgebiet der geplanten Wohnbebauung wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

#### **8.2.4 ZERSTÖRUNG VON BIOTOPEN WEITERER STRENG GESCHÜTZTER ARTEN, DIE KEINEN GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN SCHUTZSTATUS AUFWEISEN**

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.



## 9 AUSGLEICHSMABNAHMEN

Zum Ausgleich der Landschaftsbildbelastungen sowie der Eingriffe in die Biotopstrukturen und zusätzlich zur Verbesserung des Artenschutzes wird die Gemeinde Freiensteinau eine . 7780 m<sup>2</sup> große bestehende Streuobstwiese (Flur 9, Flurstück 53) ankaufen und dauerhaft pflegen.

Der aktuelle Biotopwert der Obstwiese beläuft sich auf **387500** Wertpunkte.

Würde die Gemeinde diesen hochwertigen Bereich nicht erwerben ist von einer Verbrachung des Bestandes auszugehen.

**Durch den käuflichen Erwerb der Obstwiese mit folgenden dauerhaften Bewirtschaftungsauflagen:**

- jährlich erfolgender fachlich korrekter Pflegeschnitt der Bäume
- Nachpflanzung abgängiger Bäume mit hochstämmigen Obstgehölzen
- kein Einsatz von Dünger und Pestiziden
- jährlich erfolgender Wiesenschnitt mit Mähgutabfuhr, minimal ein Schnitt, maximal 2 Schnitte. Frühester Mähtermin 15 Juni

wird der perspektivische Verlust dieses hochwertigen Biotoptypes in unmittelbarer Ortsrandlage abgewandt.

**Es wird daher hier nach Abstimmung mit der UNB Vogelbegkeis festgesetzt, dass die 234.334 Negativökopunkte durch den Eingriff des B-Planes Windberg II durch den Kauf inklusive der Bewirtschaftungsauflagen der Streuobstwiese abgegolten werden.**

**Die verbleibenden positiven Ökopunkte durch den gemeindlichen Ankauf der Streuobstwiese in Summe von 153166 sind darüber hinaus nicht verwendbar. Siehe Abstimmung mit der UNB.**

Dieser Vorschlag zur Kompensation des Windberg II – Eingriffes wurde am 27.06.2024 wie folgt per Email mit Frau Müller von der UNB des Vogelsbergkreises vorab abgestimmt:

-- Original-Nachricht --

**Von:** Ann-Katrin Müller <[Ann-Katrin.Mueller@vogelsbergkreis.de](mailto:Ann-Katrin.Mueller@vogelsbergkreis.de)>

**Betreff:** AW: Ankauf Streuobstwiese Freiensteinau als Ausgleich für B-Plan Wohnbebauung Windberg II Freiensteinau

**Datum:** 27.06.2024, 12:57 Uhr

**An:** 'Peter Kuttelwascher' <[neuland-ku@t-online.de](mailto:neuland-ku@t-online.de)>

Guten Tag Herr Kuttelwascher,

der Kauf und damit Erhalt der Streuobstwiese ist aus Sicht der UNB zu befürworten. Die Anerkennung als Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan Windberg ist denkbar. Die zusätzliche Anerkennung von Ökopunkten ist jedoch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

**Ann-Katrin Müller**

M. Sc. Biodiversität und Naturschutz



**Vogelsbergkreis**

Der Kreisausschuss

**Amt für Bauen und Umwelt**

Untere Naturschutzbehörde

Postanschrift:

Goldhelg 20

36341 Lauterbach

Standort:

Rimloser Straße 20

36341 Lauterbach

T: +49 6641 977-263

[ann-katrin.mueller@vogelsbergkreis.de](mailto:ann-katrin.mueller@vogelsbergkreis.de)

[www.vogelsbergkreis.de](http://www.vogelsbergkreis.de)



**Von:** Peter Kuttelwascher <[neuland-ku@t-online.de](mailto:neuland-ku@t-online.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 29. Mai 2024 09:32

**An:** Email\_UNB <[unb@vogelsbergkreis.de](mailto:unb@vogelsbergkreis.de)>

**Cc:** Heiko Hofmann <[h.hofmann@freiensteinau.de](mailto:h.hofmann@freiensteinau.de)>

**Betreff:** Ankauf Streuobstwiese Freiensteinau als Ausgleich für B-Plan Wohnbebauung Windberg II Freiensteinau

Sehr geehrte Frau Greb, sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei wie gestern telefonisch besprochen der Sachverhalt Ankauf der Obstwiese am Ortsrand von Freiensteinau Ihres verstorbenen Arbeitskollegen zum Ausgleich des geplanten B-Planes Windberg. Die Planungsgruppe Grün ist hierzu mit dem UB und dem AFB beauftragt worden.

Beide Planwerke befinden sich in Arbeit. Zum besseren Verständnis habe ich Ihnen einen frühen (unvollständigen) Entwurf des UB in den Anhang kopiert.  
Wie gestern abgestimmt wollten Sie in Ihrem Amt der UNB den **nachfolgend dargestellten Vorschlag** zur Kompensation prüfen und uns mit dem Ergebnis benachrichtigen,

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Kuttelwascher



planungsgruppe grün  
Freiraumplanung | Umweltplanung

Bad Wildunger Str. 6  
D-34560 Fritzlar-Geismar  
Tel. 05622 - 70552  
Fax 05622 - 70552  
E-Mail: [neuland-ku@t-online.de](mailto:neuland-ku@t-online.de)  
Mobil: 0175/3354096

Rembertstraße 30  
D-28203 Bremen  
Tel 0421/ 699 025 -0  
Fax 0421/ 699 025 -99  
E-Mail: [bremen@pgg.de](mailto:bremen@pgg.de)

Alter Stadthafen 10  
26122 Oldenburg  
Tel 0441/ 998 438 -0  
Fax 0441/ 998 438 -99  
E-Mail [oldenburg@pgg.de](mailto:oldenburg@pgg.de)

---

Sitz der Gesellschaft: Bremen  
Handelsregister: Amtsgericht  
Bremen HR 26380 HB

[www.pgg.de](http://www.pgg.de)

## **10 ZUSAMMENFASSUNG**

Auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden.

Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen geht mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht einher. Die lokalen Populationen bleiben in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die durch Ankauf und die festgesetzte dauerhafte extensive Pflege und Bewirtschaftung der Ausgleichsmaßnahme extensiv gepflegte Obstwiese wird sowohl für das Landschafts- bzw./Ortsbild als auch für den lokalen Artenbestand eine sehr positive Ausgleichsbilanz erzielt.

## 11 KARTENANHANG

### Abschlussklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Fachgutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung/Datenrecherche, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Datum: 26.11.2024



Dipl. Ing. Peter Kuttelwascher

